

**Vollzug des Baugesetzbuches;**

**Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**

**Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung „Jöslein“ nach § 3 Abs. 2 BauGB in Neudrossenfeld**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2022 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Jöslein“ beschlossen.

Betroffen ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 194/6 der Gemarkung Muckenreuth.

Der von der Gemeinde Neudrossenfeld ausgearbeitete Entwurf der Begründung in der Fassung vom 14.11.2022, sowie die Planzeichnung mit Stand vom 14.11.2022 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 05. Dezember 2022 bis 06. Januar 2023  
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Neudrossenfeld,  
Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld**

während der allgemeinen Geschäftszeit (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter [www.neudrossenfeld.de](http://www.neudrossenfeld.de) (Bauen & Wirtschaft – Unterpunkt Bauleitplanung).

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Neudrossenfeld, 15. November 2022  
Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner  
Erster Bürgermeister